

Anlage 20 zur BV / 0978 / 2024

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 29 / 2024
Antragsteller: Keethner Spitzen e. V.
Maßnahme: Jahresprojekt 2024 – Brauchtumpflege im LK
Anhalt-Bitterfeld in der Session ab Januar 2024

Beschreibung der Maßnahme:

Der Verein Keethner Spitzen e. V. hat sich zur Aufgabe gestellt, die Bräuche des Karnevals zu pflegen und zu fördern. Im Fokus steht die soziale Kinder- und Jugendarbeit, sowie die Pflege des Heimatgedankens mit Hilfe einer überregionalen Öffentlichkeitsarbeit, die gleichzeitig als Werbung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld verstanden wird. Die Keethner Spitzen organisieren eigenständige Veranstaltungen (Sitzungen/Umzüge) und unterstützen zusätzlich andere gemeinnützige Vereine oder regionale Gemeinden durch Gastauftritte.

Da aus dem Jugendbereich heraus eine neue Jugend-Tanzgruppe gegründet wurde, müssten für den Start entsprechende Kostüme und auch Tanzschuhe angeschafft werden. Auch die Gardekostüme der Jungs sind - trotz guter Pflege - veraltet und sollen erneuert werden. Es sollen ferner für alle Kinder und Jugendliche Vereinsjacken angeschafft werden, um einen einheitlichen Vereinsauftritt zu ermöglichen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Verein im Jahr 2024 Ausrichter der Jahreshauptversammlung des Karneval-Landesverbandes Sachsen-Anhalt sein wird.

Da sich die im Jahr 2023 angeschaffte Musikanlage bewährt hat, soll in diesem Jahr eine Zweite Anlage gekauft werden, um die Möglichkeit zu schaffen, parallel zu trainieren oder auch an zwei Umzügen gleichzeitig teilzunehmen.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **6.830,00 EUR**
beantragte Fördersumme: 4.781,00 EUR

Kostengliederung:

| | |
|---|--------------|
| Kauf Musikanlage als Erweiterung nach 2023: | 1.000,00 EUR |
| Kauf Kostüme Showtanz (14 Stck. á 70,00 €) | 980,00 EUR |
| Kauf Kostüme Männergarde (10 Stck. á 170,00 €) | 1.700,00 EUR |
| Kauf Vereinsjacken Kinder und Jugendliche (90 Stck. á 35,00 €) | 3.150,00 EUR |
| beantragt Gesamtkosten: | 6.830,00 EUR |

Kürzung der Gesamtkosten aus fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 6.830,00 EUR

Finanzplan:

| | |
|--|-----------------------|
| Eigenmittel: | 10,00% = 683,00 EUR |
| Landesmittel: | 0,00% = 0,00 EUR |
| Bundesmittel: | 0,00% = 0,00 EUR |
| sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: | 20,00% = 1.366,00 EUR |
| private Spenden / Sponsoren: | 0,00% = 0,00 EUR |
| beantragte Förderung Landkreis: | 70,00% = 4.781,00 EUR |

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 4.781,00 EUR**
70,00% von Gesamtkosten 6.830,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht am 29.09.2023 i. V. m. d. Nachtrag vom 18.02.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2024 beantragt und nach vollständiger Aktenlage mit dem Bescheid vom 28.02.2024, ab dem 28.02.2024, bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

§ 2 (1) – Zweck des Vereines ist die Förderung der Allgemeinheit durch die Pflege des Brauchtums auf dem Gebiet Karneval, Fasching und Fastnacht.

§ 2 (2a) – Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Pflege und Förderung des Brauchtums und des Heimatgedankens auf dem Gebiet des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings auf traditioneller und landsmannschaftlich gebundener Grundlage.

§ 2 (2c) – Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Förderung und Durchführung von Gesang und Tanz, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszweckes gemäß Absatz 1.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.